LWL-Landesjugendamt, Schulen und Koordinationsstelle Sucht

FÖJ-Zentralstelle, 48133 Münster

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Formaler Rahmen zur Durchführung und Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) in Westfalen-Lippe nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten – Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG)

Stand: 17.04.2012

I. Träger des FÖJ in NRW

Zur Umsetzung der verwaltungstechnischen, finanziellen und pädagogischen Rahmenbedingungen des FÖJ wurden entsprechend der Einzugsbereiche die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Träger des FÖJ (FÖJ-Zentralstelle) gemäß § 10 JFDG bestimmt.

LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel.: 0251/591-6710 / 4577
E-Mail: ruediger.klebeck@lwl.org
Internet: www.foej-wl.de

Landschaftsverband Rheinland - Landesjugendamt -
FÖJ-Zentralstelle, Postfach, 50663 Köln
Tel.: 0221/809-6709
E-Mail: scarlett.werner@lvr.de
Internet: www.foej-lvr.de

Die FÖJ-Träger sind zuständig für folgende Aufgaben:

- Anerkennung von Einsatzstellen des FÖJ,
- Entgegennahme von Bewerbungen, Koordinierung des dezentralen Bewerbungsverfahrens; Vermittlung von Bewerber/innen an Einsatzstellen im Nachrückverfahren,
- Beratung der Einsatzstellen bzw. deren Träger,
- Abwicklung der Förderung,
- Vorbereitung und Durchführung der begleitenden Bildungsseminare sowie von Einsatzstellenbesprechungen und -konferenzen,
- Betreuung und Beratung der Freiwilligen in Krisensituationen

II. Konzeption und Zielgruppen

1. Ziele des FÖJ

Ziele des Freiwilligen Ökologischen Jahres sind:

- Die Bereitschaft junger Menschen für ein freiwilliges Engagement aufzugreifen und zu fördern,

- Förderung des ökologischen Bewusstseins und eines verantwortlichen Umgangs mit Natur und Umwelt durch die Vermittlung von Grundkenntnissen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
- Vermittlung eines Einblicks in ökologische Berufsfelder, um berufliche Perspektiven in Tätigkeitsfeldern mit Zukunft aufbauen zu können.

2. Zielgruppen

Die inhaltliche und pädagogische Konzeption des FÖJ in Westfalen-Lippe orientiert sich bei den mit Landesmitteln geförderten FÖJ-Plätzen an einem zielgruppenspezifischen Ansatz: Das FÖJ als Bildungs- und Orientierungsjahr richtet sich vorrangig (zu mindestens 50 %) an Jugendliche und junge Erwachsene mit oder ohne schulischen Abschluss der Sekundarstufe I. Bei frei finanzierten Plätzen (z.B. aus Eigenmitteln der Einsatzstellen) gilt diese Regelung nicht.
Grundsätzlich besteht – gemäß § 2 Abs. 1 JFDG – für jeden jungen Menschen zwischen Erfüllung seiner Schulpflicht und dem 27. Lebensjahr die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Freiwilligendienst.

3. Pädagogische Begleitung des FÖJ

Die pädagogische Begleitung des FÖJ umfasst gemäß § 4 Abs. 2 JFDG

- die fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle,
- die individuelle/persönliche Betreuung durch (pädagogische) Fachkräfte der Einsatzstelle und
- die Bildungsseminare (25 Tage im Jahr), durchgeführt durch die FÖJ-Zentralstelle.

Die Bildungsseminare (dazu gehören ein Einführungs-, drei Zwischen- und ein Abschlussseminar von je 5-tägiger Dauer) werden in Westfalen-Lippe vom LWL-Landesjugendamt Westfalen - FÖJ-Zentralstelle - als Träger des FÖJ durchgeführt.

Die Seminare haben jeweils ökologisch und gesellschaftlich orientierte inhaltliche Schwerpunkte, die auf die o. g. Ziele ausgerichtet sind.

III. Einsatzstellen des FÖJ

Einsatzstellen des FÖJ können die Städte, Kreise und Gemeinden, die Landschaftsverbände, die Träger der freien Jugendhilfe sowie andere Träger aus dem ökologischen Bereich sein. Die Einsatzstellen werden einzeln auf Antrag vom LWL-Landesjugendamt Westfalen - FÖJ-Zentralstelle - zugelassen, sofern sie den Anerkennungsvoraussetzungen entsprechen (s. IV.). Träger der freien Jugendhilfe müssen nach § 75 SGB VIII anerkannt sein.

Als Einsatzstellen kommen alle Einrichtungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes in Betracht, die

- über Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Jugendlichen verfügen,
- eine qualifizierte fachliche und persönliche Anleitung gewährleisten,

- der Forderung nach Arbeitsmarktneutralität gerecht werden, d. h. die Teilnehmer/innen des FÖJ als zusätzliche Kräfte zu sinnvollen Arbeiten heranziehen,
- mindestens zwei Teilnehmer-Plätze zur Verfügung stellen (Ausnahme: Kombination mit Auszubildenden und Freiwilligen im BFD),
- in Fragen der Gestaltung des Arbeitsprogramms mit der FÖJ-Zentralstelle zusammenarbeiten und
- bereit sind, die Durchführung des Dienstes in der Einsatzstelle **gemäß der Einsatzstellenstandards NRW** zu gestalten.

IV. Voraussetzungen und Bedingungen für eine Anerkennung als Einsatzstelle des FÖJ

Grundlage der Zusammenarbeit der FÖJ-Zentralstelle mit den Einsatzstellen im Freiwilligen Ökologischen Jahr sind die mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW abgestimmten Qualitätsstandards für Einsatzstellen, die in der Langversion bei der Zentralstelle abgerufen werden können.

Zu den Voraussetzungen und Bedingungen gehören:

- Der Nachweis ausreichender personeller Kapazitäten zur Erfüllung der fachpraktischen, pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufgaben (mit Ausnahme der Seminararbeit)
- Der Nachweis der wirtschaftlichen Befähigung zur Durchführung des FÖJ
- Die Teilnahme am offenen, dezentralen Bewerbungsverfahren (Bewerbung unmittelbar an die Einsatzstelle) in enger Abstimmung mit der FÖJ-Zentralstelle
- Die Bereitschaft, mit den Landesjugendämtern bei der Einsatzplatzvergabe zusammenzuarbeiten (z. B. Nachrückverfahren, Zweitwahl)
- Die Selbstverpflichtung, bei Vereinbarungen und Verträgen die durch die Zentralstelle zur Verfügung gestellten Muster zu verwenden
- Die Bereitschaft zur fachlichen Abstimmung der Tätigkeitsfelder in Zusammenarbeit mit der FÖJ-Zentralstelle
- Die Gewährleistung der Freistellung der Freiwilligen für die vom Gesetz vorgeschriebenen 25 Seminartage,
- Die Darstellung der Tätigkeit, Beschreibung der Einsatzstelle sowie der Maßnahme, für die der/die Freiwillige eingesetzt werden soll (Jahresplanung)
- Die Durchführung des FÖJ entsprechend dieses „Formalen Rahmens zur Durchführung und Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) in Westfalen-Lippe“ sowie der Einsatzstellenstandards
- Die Sicherstellung der monatlichen Zahlung des Taschengeldes sowie ggf. der Pauschale für erhöhte Lebenshaltungskosten an die Freiwilligen
- Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für die Freiwilligen
- Die Bereitstellung angemessener Arbeitskleidung

V. Förderung des FÖJ

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet im Rahmen von Förderungspauschalen den überwiegenden Teil der bei den Einsatzstellen entstehenden Kosten; daraus zahlen die

Einsatzstellen das Taschengeld, gegebenenfalls anfallende Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für Sozial- und Unfallversicherung.

Die Förderung durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW bezieht sich vorrangig (d.h., zu mindestens 50 % der Freiwilligen) auf Jugendliche ohne Schulabschluss bzw. mit Abschluss der Sekundarstufe I (Quotenregelung) und darüber hinaus auf junge Menschen zwischen 16 und 27 Jahren, die sich im Natur- und Umweltschutz engagieren wollen.

Der Bund fördert mit Pauschalbeträgen (bis zu 200,00 EUR pro Freiwilligen/Freiwilliger und Monat) die Pädagogische Begleitung des FÖJ. Diese Mittel fließen der FÖJ-Zentralstelle zu, die damit die gesetzlich vorgeschriebenen FÖJ-Bildungsseminare organisiert und durchführt.

VI. Kosten des FÖJ

Für FÖJ-Plätze mit Landesförderung gilt:

Zur Sicherstellung der Zahlungen an die Freiwilligen erhalten die Einsatzstellen pauschale Fördersätze (Stand 17.04.2012) in Höhe von:

- 317,00 EUR für Heimschläfer (154,00 EUR Taschengeld, 103,00 EUR Pauschale für erhöhte Lebenshaltungskosten sowie die Sozialversicherungsbeiträge)
- 450,00 EUR für internatsmäßig untergebrachte Freiwillige (154,00 EUR Taschengeld, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Sozialversicherungsbeiträge)

Die Förderung des Bundes für die Pädagogische Begleitung wird an die Zentralstelle in Form der o.g. Pauschale in Höhe von bis zu 200,00 EUR pro Freiwilligem/Freiwilliger und Monat ausgezahlt

Für FÖJ-Plätze mit freier Finanzierung (z.B. durch die Einsatzstelle) gilt:

Es entstehen den Einsatzstellen bzw. deren Trägern die folgenden Kosten:

- Die monatliche Pauschale für das Taschengeld in Höhe von 154,00 EUR pro Platz sowie bei Heimschläfer/innen die monatliche Pauschale für erhöhte Lebenshaltungskosten in Höhe von 103,00 EUR. Diese Beträge sind von der Einsatzstelle an die Freiwilligen auszuzahlen.
- Die Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge

Grundsätzlich gilt für die internatsmäßige Unterbringung sowohl bei Landesförderung als auch bei freier Finanzierung:
Wird den Freiwilligen Unterkunft gewährt, (sog. Internatsmäßige Unterbringung), zahlt die Einsatzstelle das Taschengeld aus und gewährt Unterkunft sowie Verpflegung; kann Verpflegung nicht gewährt werden, ist den Freiwilligen ein angemessener Teil der o.g. Pauschale auszuzahlen (mindestens 50,00 EUR).